

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Daniela Busato 563 - 2817 563 - 8076 daniela.busato@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.08.2008
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0715/08</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>02.09.2008</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Planungseckpunkte für den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder -6. Fortschreibung-</b>		

### Grund der Vorlage

Durch die Gesetzesänderung vom Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zum 01.08.2008 ist die Anpassung der Planungseckpunkte für die Jugendhilfeplanung erforderlich.

### Beschlussvorschlag

1. Die Planungseckpunkte zur Anpassung der Jugendhilfeplanung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bedarfsplanung unter Einbeziehung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) fortzuschreiben; Grundlage für die zahlenmäßige Darstellung sind die Planungseckpunkte zur Anpassung der Jugendhilfeplanung. Für die Betreuung unter dreijähriger Kinder ist ein detailliertes Handlungsprogramm zu erstellen, welches sowohl die Ziele und Vorschläge zur Umsetzung im Hinblick auf die benötigten Plätze und die verfügbaren Ressourcen beinhaltet.

### Einverständnisse

Nicht erforderlich

### Unterschrift

Dr. Kühn

## Begründung

Bisher waren die Jugendämter nach § 10 Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) verpflichtet, einen Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder zu erstellen und diesen alle 2 Jahre fortzuschreiben.

Das KiBiz enthält keine detaillierten Aussagen über den Zeitraum der Aufstellung eines Bedarfsplanes, verweist jedoch auf das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), dass gem. § 80 SGB VIII auch weiterhin eine Jugendhilfeplanung erforderlich macht.

Durch das KiBiz wird der Jugendhilfeplanung als Voraussetzung für die Förderung von Plätzen, eine höhere Verantwortung als bisher zugewiesen. Die Festlegung und Finanzierung der Einrichtungsbudgets sind im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung abzustimmen. Gemäß § 21 Abs. 6 KiBiz orientieren sich die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in § 19 Abs. 1 KiBiz festgelegten Betreuungszeiten an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Eine regelmäßige Jugendhilfeplanung ist für die qualitative und quantitative Weiterentwicklung des frühkindlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebotes sowie für die weitere Steuerung der Angebote erforderlich.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen auf die Planung ist es notwendig, dass die bisherigen Planungsgrundlagen erneut geprüft und angepasst werden.

In mehreren Abstimmungsgesprächen mit Spitzenverbandsvertretern/innen der größten Träger von Kindertageseinrichtungen in Wuppertal wurden in einer Arbeitsgruppe die Planungseckpunkte für die Anpassung der Jugendhilfeplanung diskutiert und erarbeitet. Hierbei handelt es sich um Vorschläge, die dann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII mit allen Trägern erörtert werden.

Nach diesem Beteiligungsverfahren wird die Verwaltung eine Beschlussvorlage zur Fortschreibung des Bedarfsplans erstellen.

## Änderungen

### Gruppenformen:

Bisher wurden die Gruppenformen nach Alter und Öffnungszeit unterschieden, diesen Gruppenformen waren Öffnungszeiten, Altersstruktur, Gruppengrößen und Personalausstattungen zugeordnet.

Die in KiBiz dargestellten Gruppenformen (Anlage zu Artikel 1 § 19 KiBiz) sind die Grundlage der finanziellen Förderung der Kindertageseinrichtung, diese wird in Form von Pauschalen gewährt.

Das KiBiz ermöglicht jetzt die verschiedensten pädagogischen Gruppenzusammensetzungen innerhalb einer Einrichtung.

<b>Alt:</b>	<b>Neu:</b>
GTK:	KiBiz
<ul style="list-style-type: none"><li>• Kindergarten: Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht mit geteilter Öffnungszeit</li><li>• Kindertagesstätte: Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gruppentyp I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung</li><li>• Gruppentyp II: Kinder im Alter von unter drei Jahren</li><li>• Gruppentyp III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter</li></ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hort: Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Grundschulzeit</li> <li>• altersgemischte Kindergarten-/Hortgruppe: Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit</li> <li>• altersgemischte Kleinkindgruppe: Kinder von 4 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht</li> <li>• integrative Gruppe: behinderte und nicht-behinderte Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht</li> </ul>	<p>Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b.</p>
---	--

### Betreuungszeiten:

Die Öffnungszeiten waren bisher an die Gruppenformen (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort, etc) gebunden. Nach dem KiBiz können die verschiedenen Betreuungszeiten unabhängig vom Gruppentyp angeboten werden.

<b>Alt:</b>	<b>Neu:</b>
Öffnungszeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Kindergärten: - 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr</li> <li>• in Tagesstätten-gruppen: - 7:30 Uhr bis 16 Uhr - Früh- und Spätdienste</li> </ul>	Betreuungszeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 25 Stunden</li> <li>• bis zu 35 Stunden</li> <li>• bis zu 45 Stunden</li> </ul>

### Planungsräume:

Der Bedarfsplan sieht weiterhin die Planungsräume Quartier (56), Kindertagesstätteneinzugsbereich (18) und Stadtteil (10) vor.

<b>Alt:</b>	<b>Neu:</b>
Rechtsanspruch erfüllt : <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtteil</li> </ul>	Rechtsanspruch erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindertagesstätteneinzugsbereich</li> </ul>

### Einbeziehung Tagespflege:

Das Kinderbildungsgesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

<b>Alt:</b>	<b>Neu:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindertagespflege findet keine Berücksichtigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindertagespflege wird in die Bedarfsplanung aufgenommen</li> </ul>

## Bedarfsquoten:

Grundlagen für die Bedarfsplanung sind die am 26.01.99 vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal (vgl. Drs.-Nr. 6504/99 und Drs. VO/3387/04 vom 15.02.2005) beschlossenen Bedarfsquoten. Aufgrund der oben beschriebenen Veränderungen, insbesondere die Differenzierung der Altersgruppe der unter 3 jährigen Kinder, schlägt die Arbeitsgruppe vor, die Bedarfsquoten anzupassen.

Alt:		Neu:	
Kinder unter 3 Jahren =	10 %	Kinder im Alter von 0 bis unter 2 Jahren = (hiervon 10 % in Einrichtungen und 20% in Tagespflege)	30%
		Kinder im Alter von 2 bis unter 3 Jahren = (hiervon 50% in Einrichtungen und 10% in Tagespflege)	60%
Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht =	77 %	Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren =	96%
Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht in Tagesstättengruppen =	30 %	Betreuung 45 Stunden in allen Gruppenformen =	40%
Plätze für behinderte Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht in integrativen Gruppen =	2 %	Plätze für behinderte Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht in integrativen Gruppen =	2 %
Schulpflichtige Kinder bis zum 10. Lebensjahr =	5 %	Schulpflichtige Kinder: Betreuung im Rahmen der Schule (Offene Ganztagsgrundschule)	

## Stichtag:

Der Stichtag für die Bedarfsplanung ist der 30.06. eines Jahres.

Da der Stichtag für die Einschulung in den nächsten Jahren schrittweise auf den 31.Dezember eines Jahres vorverlegt wird, ist eine erneute Überprüfung des Stichtages im Kindergartenjahr 2011/12 notwendig.

## Migration:

Der bisherige Bedarfsplan wies neben der Gesamtzahl der Kinder eine Differenzierung der jeweiligen Altersgruppe nach den Kriterien der Staatsangehörigkeit Deutsch und Ausländer aus.

Diese Differenzierung verliert für die Bedarfsplanung zunehmend an Bedeutung. Für die weitere qualitative Fortschreibung und die pädagogischen Konsequenzen wird vorgeschlagen, dass an diese Stelle nunmehr der Kreis der Personen mit Migrationshintergrund erfasst wird. Hier erfolgt eine Anpassung der Planung an die Vorgaben des Wuppertaler Integrationsberichts 2007 (Drs. Nr. VO/0282/08).

Zum Kreis der Personen mit Migrationshintergrund werden die Einwohnerinnen und Einwohner gezählt, die:

- eine nicht deutsche 1. Staatsangehörigkeit besitzen,
- neben der deutschen noch eine 2. Staatsangehörigkeit besitzen,
- die deutsche Staatsangehörigkeit nachträglich erworben haben (Aussiedler, Eingebürgerte),
- im Ausland geboren sind oder
- unter 18 Jahre alt sind und im Haushalt mit mindestens einem Elternteil mit Migrationshintergrund wohnen

<b>Alt:</b>	<b>Neu:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Deutsch und Ausländer</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Deutsche ohne Migration</li><li>• Menschen mit Migration</li></ul>

### **Ausblick**

Nach erfolgtem Beschluss der Planungseckpunkte durch den Jugendhilfeausschuss sieht die weitere Planung wie folgt aus:

- Zahlenmäßige Darstellung auf der Grundlage des Eckpunktepapieres
  - Stichtagszahlen Kinder 30.06.08
  - Angebot 01.08.08
- Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis 2015
- Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (bis Ende 2008)
- Vorlage des Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder – 6. Fortschreibung - in den Jugendhilfeausschuss Anfang 2009

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt